

Verordnung über das freie Umherlaufen und die Leinenpflicht von großen Hunden und Kampfhunden

Auf Grund von Art. 18 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl S. 236) erlässt die Stadt Landau a.d.Isar folgende Verordnung:

§ 1 Anleinplicht

- (1) Große Hunde und Kampfhunde sind in den in § 2 bestimmten Gebieten zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Die Leine muss am Halsband oder Geschirr sicher befestigt sein, damit der Hund nicht herausschlüpfen kann.
- (4) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt

- (1) für alle öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Anlagen innerhalb geschlossener Ortschaften im Zuständigkeitsbereich der Stadt Landau a.d.Isar,
- (2) für alle ausgewiesenen Radwege im Stadtgebiet, insbesondere den „Isarradweg“, den „Bockerlbahnradweg“, den „Vilstalradweg“, sowie die Radwege von Landau zu den Ortschaften Fichtheim, Kleegarten und Oberhöcking und
- (3) auf dem Isardammweg, von der Abzweigung Straubinger Straße bis zum Anschluss an den Volksfestplatz.

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) Große Hunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für den Vollzug des § 2 Abs. 1 bestimmen den Beginn und das Ende der geschlossenen Ortschaften auf öffentlichen Straßen die Ortsschilder, in allen anderen Fällen liegt der Beginn bzw. das Ende der geschlossenen Ortschaften im Sinne dieser Verordnung etwa 50 m außerhalb der geschlossenen Siedlung.

§ 4 Ausnahmen

Diese Anleinpflcht besteht nicht für im Einsatz befindliche

- Blindenhundführer,
- Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr,
- Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt werden,
- Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst,
- Hunde im Bewachungsgewerbe soweit der Einsatz dies erfordert
- Jagdhunde bei der Ausübung der Jagd.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG i. V. m. § 17 OWiG kann mit Geldbuße bis zu 500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 einen großen Hund oder einen Kampfhund nicht an der Leine führt
2. entgegen § 1 Abs. 2 einen großen Hund oder einen Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt
3. entgegen § 1 Abs. 3 einen großen Hund oder einen Kampfhund an einer Leine führt, von der der Hund herausschlüpfen kann
4. entgegen § 1 Abs. 4 einen großen Hund oder einen Kampfhund führt und nicht in der Lage ist, das Tier körperlich zu beherrschen.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Landau a.d.Isar, den 17. September 2020

Stadt Landau a.d.Isar

Kohlmayer
1. Bürgermeister